

# AMTSBLATT

für den Gubener  
Wasser- und Abwasserzweckverband



3. Jahrgang

kostenlos

Guben, den 26. 04. 2003

Nr. 01/2003

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Änderungssatzung zur Fäkaliensatzung  
des GWAZ vom 02. 10. 2001 Seiten 2-5

Präambel

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 4
- § 2 Neufassung des § 5
- § 3 Neufassung des § 6
- § 4 Übergangsregelung
- § 5 Inkrafttreten

2. Änderungssatzung der Anschlussbeitragssatzung des GWAZ  
vom 02. 10. 2001 Seiten 5-6

Präambel

§ 1 Die Anschlussbeitragssatzung vom 02. 10. 2001 wird  
wie folgt geändert

- 1. § 3 Abs. 4 – die Nummer 4 wird wie folgt geändert
  - 2. § 3 Abs. 4 – die Nummer 5 entfällt
- § 2 Inkrafttreten

Entschädigungssatzung des GWAZ Seiten 6-7

Präambel

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Sitzungsgeld
- § 5 Zahlungsbestimmungen
- § 6 Inkrafttreten

### Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsitzer, 03172 Guben, Kahenborner Straße 91. Tel.: (035 61) 4 38 20

Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co.KG

Auflage: 14.900

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzel Exemplare sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandsatzung des Zweckverbandes.

## INHALTSVERZEICHNIS

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 03. 04. 2003	Seiten 7-8
Beschluss Nr. VV 01/03	
Beschluss Nr. VV 02/03	
Beschluss Nr. VV 03/03	
Beschluss Nr. VV 04/03	
Beschluss Nr. VV 05/03	
Beschluss Nr. VV 06/03	
Beschluss über die Wahl eines Vorstandsmitglieds	
Beschluss Nr. VV 07/03	

### Weitere Bekanntmachungen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung der Schmutzwasserentsorgung (Vakuumsystem) in der Ortslage Lübbinchen	Seite 8
---	---------

### Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

## 1. Änderungssatzung zur Fäkalienatzung des GWAZ vom 02. 10. 2001

### Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in ihrer jeweils gültigen Fassung
- der §§ 1 und 4ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Bbg. S.682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194)
- der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 15.06.99 (GVBl. I S. 231)
- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. Teil I S. 302 ff) in seiner jeweils gültigen Fassung
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - Bbg. AbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. Teil I S. 14) in seiner jeweils gültigen Fassung,

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 03.04.2003 mit Beschluß Nr. VV 02/03 die folgende 1. Änderungssatzung zur Fäkalienatzung vom 02.10.2001 beschlossen.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 4
- § 2 Neufassung des § 5
- § 3 Neufassung des § 6
- § 4 Übergangsregelung
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1**

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

**§ 4****Entsorgungsablauf / Modalitäten**

- (1) Der GWAZ läßt den Kunden in seiner Verantwortung entsorgen. Dies erfolgt durch vom GWAZ beauftragte Entsorger oder durch den GWAZ selbst. Alle Kunden werden als Einleiter erfaßt. Zur Berechnung der Schmutzwassermengen werden 90 % des Trinkwasserverbrauchs des Kunden in Ansatz gebracht. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresverbrauchsabrechnung über den GWAZ und wird in den Abschlägen berücksichtigt.
- (2) Für jede Entsorgung hat der Kunde den GWAZ zu benachrichtigen oder er läßt sich in den Kreis der Dauerkunden aufnehmen. Dauerkunden werden in regelmäßigen Abständen, die einer gesonderten Vereinbarung bedürfen, entsorgt.
- (3) Für saisonal genutzte Grundstücke, wie Erholungssiedlungen und andere, können aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten Einzelvereinbarungen geschlossen und gesonderte Entsorgungsgebühren kalkuliert werden. Besteht keine Einzelvereinbarung, so ist zur Festsetzung der Fäkaliengebühr für die Entsorgung dieser Grundstücke der Gebührensatz nach § 7 Abs. 4 anzuwenden. Die Entsorgung erfolgt, wenn möglich, in enger Abstimmung mit den Vorsitzenden bzw. Beauftragten der Siedlervereine. Bemessungsmenge ist in diesem Fall die am Fahrzeug gemessene Abfuhrmenge.

**§ 2**

Der § 5 erhält folgende neue Fassung

**§ 5****Durchführung der Entsorgung / technische Mindestanforderungen**

- (1) Die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung erfolgt nach einem Entsorgungsplan des GWAZ. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 beim GWAZ anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt mindestens 4 Tage vor Entsorgungstermin; für Grundstückskläreinrichtungen gemäß § 4 Absatz (2) eine Woche, für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, er kann auch für die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden gestellt werden. Dauerkunden werden innerhalb der fälligen Entsorgungswoche entsorgt, in Einzelfällen zu vereinbarten Tagen. Die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Kontrollpflicht, der GWAZ haftet auch bei Dauerkunden nicht für Rückstauschäden.
- (2) Der Umfang der Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen umfaßt die Entsorgung des Abwassers aus abflußlosen Gruben und der Klärschlämme aus Kleinkläranlagen. Bei der Entsorgung von Klärschlämmen aus Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Teil 2 hat der Grundstückseigentümer den Entsorgenden einzuweisen, wo, wieviel Klärschlamm zu entnehmen ist.
- (3) Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der Grundstückskläreinrichtung darf maximal 4m betragen. Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung).
- (4) Der Abstand vom Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges zur Grundstückskläreinrichtung darf 30 m nicht überschreiten. Anderenfalls ist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine fest verlegte Saugleitung zu errichten. Das Verlegen der Schlauchleitungen muß ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein. Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Die ungehinderte Zufahrt ist zu gewähren. Der GWAZ haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen. Zufahrten und Grubendeckel sind von Eis und Schnee zu beräumen. Ein Festfrieren der Grubendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern. Als günstigste Variante empfiehlt der GWAZ das Verlegen einer Saugleitung mit Kupplung bis an die Grundstücksgrenze.
- (5) Abflußlose Sammelgruben müssen über ein Mindestvolumen von 4m<sup>3</sup> verfügen. Dies erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2m<sup>3</sup> je weiteren angeschlossenen Einwohner.
- (6) Wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstandskontrolle innerhalb der Bereitschaftszeiten des GWAZ



erforderlich, so erfolgt die Berechnung nach Aufwand.

Eine Notentsorgung erfolgt nicht für Grundstücke gemäß §4 Absatz (3).

- (7) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der Bedingungen nach Absatz (3), (4) und (5) des § 5 dieser Satzung erbracht werden müssen.
- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des GWAZ über.  
Der GWAZ ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (9) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstückskläreinrichtung freizugeben und gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (10) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der GWAZ die Grundstückskläreinrichtung entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (11) Die Grundstückskläreinrichtung ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (12) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

### § 3

Der § 6 erhält folgende neue Fassung:

### § 6

#### Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläreinrichtung und Zuwegung. In gleichem Umfange hat er den GWAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden sind vom Geschädigten nachzuweisen.
- (2) Verursacht der Entsorgende Schäden auf dem Grundstück so ist er zur Dokumentation, wenn möglich gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer, verpflichtet. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich beim GWAZ anzuzeigen.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im übrigen haftet der GWAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### § 4

#### Übergangsregelung

Für den im § 2 dieser Satzung formulierten Absatz (5) des § 5 der Fäkalienatzung gilt eine Übergangsfrist zur Anpassung an das festgelegte Mindestvolumen bis zum 30.09.2003.

### §5

#### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Fäkalienatzung von 02. 10. 2001 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Guben, 03. 04. 2003

K.-D. Hübner  
VerbandsvorsteherK. Briesemann  
Vorsitzender der Versammlung**Bekanntmachungsanordnung !**

Vorstehende 1. Änderungssatzung der Fäkalienatzung, beschlossen am 03.04.03 durch die Versammlung mit Beschluß Nr. VV 02/03 wird hiermit nach den Bestimmungen der Satzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekanntgemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, 03. 04. 2003

K.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

**2. Änderungssatzung zur Anschlussbeitragssatzung des GWAZ vom 02.10.01****Präambel**

Auf der Grundlage

- des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.91 (GVBl. S.682, 685) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in ihrer jeweils gültigen Fassung, §§ 3, 5, 15, 35 und 75, zuletzt geändert durch Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07. April 1999 (GVBl I S. 90)
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in seiner jeweils gültigen Fassung, §§ 1, 2 und 8, zuletzt in der Neufassung vom 15.06.99 (GVBl. I S. 231)
- der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung

hat die Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 03.04.03 mit Beschluss Nr. VV 03/03 folgende 2. Änderungssatzung zur Anschlussbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Die Anschlussbeitragssatzung vom 02.10.01 wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 4 - die Nummer 4 wird wie folgt neu gefaßt:**

4. für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich 0,25

**2. § 3 Abs. 4 - die Nummer 5 entfällt.**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.10.1995 in Kraft.

Guben, 03.04. 2003

Klaus- Dieter Hübner  
VerbandsvorsteherK. Briesemann  
Vorsitzender der Versammlung

**Bekanntmachungsanordnung!**

Vorstehende 2. Änderungssatzung zur Anschlussbeitragssatzung vom 02.10.2001, beschlossen am 03.04.03 durch die Verbandsversammlung mit Beschluß Nr. VV 03/03, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Beim Erlass von Satzungen ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, 03. 04. 2003

K.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

---

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Organe des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes

**Entschädigungssatzung des GWAZ****Präambel**

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5, 37 Abs.4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in ihrer jeweils gültigen Fassung
- des §§ 17 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Bbg. S.682, 685), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194) -
- der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (KomAEV) vom 31.07.01 (GVBl. II S. 542)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ auf ihrer Sitzung am 03. 04. 2003 mit Beschluss Nr. VV 04/03 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- §1 Geltungsbereich
- §2 Grundsätze
- §3 Aufwandsentschädigung
- §4 Sitzungsgeld
- §5 Zahlungsbestimmungen
- §6 In-Kraft-Treten

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher, die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sowie die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

**§ 2****Grundsätze**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Zweckverbänden kann den anspruchsberechtigten Vertretern der Mitgliedsgemeinden auf Grundlage der KomAEV eine Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Anspruchsberechtigt für eine Aufwandsentschädigung ist nach § 17 Abs. 1 GKG sowie § 12 Abs.3 KomAEV nur der Verbandsvorsteher. Die Aufwandsentschädigung soll

so bemessen sein, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden. Daneben können Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Reisekostenentschädigung gewährt werden.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher wird auf der Grundlage des § 12 Abs. 3 der KomAEV eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 112,00 Euro gezahlt.

### § 4

#### Sitzungsgeld

Den ehrenamtlichen Verbandsräten der Gemeinden wird in Übereinstimmung mit § 12 Abs. 2 der KomAEV, für jede Sitzung der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes ein Sitzungsgeld gemäß § 10 Abs. 1 der KomAEV in Höhe von 13,00 Euro gezahlt.

### § 5

#### Zahlungsbestimmungen

Die Aufwandsentschädigung wird je Kalendermonat nachträglich gezahlt.

Das Sitzungsgeld wird nach jeweils drei Monaten nachträglich gezahlt.

Sitzungsgeld wird nur für die Teilnahme an Sitzungen gewährt.

Die Bezahlung erfolgt jeweils bis zum 15. des Folgemonats.

### § 6

#### Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Guben, 03. 04. 2003

K.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

K. Briesemann  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

#### Bekanntmachungsanordnung !

Vorstehende Entschädigungssatzung, beschlossen am 03.04.03 durch die Verbandsversammlung mit Beschluß Nr. VV 04/03 wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekanntgemacht.

Beim Erlass von Satzungen ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden sind.

Guben, 03. 04. 2003

K.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

---

#### Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 03. 04. 2003

Beschluss Nr. VV 01/03

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt die 15. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes



**Beschluss Nr. VV 02/03**

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt die 1. Änderungssatzung zur Fäkalien-satzung vom 02. 10. 2001 in der durch die Verbandsversammlung abgeänderten Form.

**Beschluss Nr. VV 03/03**

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt die 2. Änderungssatzung zur Anschlussbeitragssatzung des GWAZ vom 02. 10. 2001

**Beschluss Nr. VV 04/03**

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt die Entschädigungssatzung des GWAZ.

**Beschluss Nr. VV 05/03**

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt,

1. Den am 12. 12. 02 gefaßten Beschluss Nr. VV 23/02 über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Industriegebiet Guben/Süd aufzuheben.
2. Die Ver- und Entsorgungspflicht von Trinkwasser und Abwasser für das Industriegebiet Guben/Süd aus der Zuständigkeit des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes zurück in die Zuständigkeit der Stadt Guben zu übertragen.

**Beschluss Nr. VV 06/03**

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, der Geschäftsführung des GWAZ die Erlaubnis zur Unterbreitung von Contractingangeboten zur privat-rechtlichen Errichtung und Betrieb von Kleinkläranlagen zu erteilen.

Die Verbandsversammlung beschließt, Herrn Peter Jeschke, Amtsdirektor des Amtes Schenkendöbern, als ordentliches Vorstandsmitglied zu wählen.

**Beschluss Nr. VV 07/03**

Die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschließt, Frau Dr. Sonja Loeckel, Leiterin der Stabsstelle beim GWAZ, als Vertreterin in die Gesellschafterversammlung der POS zu entsenden.

---

## Bekanntmachung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung der Schmutzwasserentsorgung (Vakuumssystem) in der Ortslage Lübbinchen

Die Unterlagen der Entwurfsplanung der Schmutzwasserentsorgung in der Ortslage Bärenklau liegen in der Zeit

**vom 28.04.2003 bis zum 06.06.2003**

zu den Sprechzeiten im Bauamt des Amtes Schenkendöbern sowie beim Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, Zimmer 11 aus.

Für eventuelle Rücksprachen stehen als Ansprechpartner zur Verfügung:

Ingenieurbüro SAWA  
Herr Jahn  
Schmellwitzer Straße 128  
03044 Cottbus  
Telefon: 0 355 / 87 82 433

und

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband  
Herr Feige  
Kaltenborner Straße 91  
03172 Guben  
Telefon: 03 561 / 43 82 34.

Guben, d. 14.04.2003

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband